



Der Kreis Ausschuss

Landkreis Gießen · Der Kreis Ausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Vorgehen bei COVID-19-Infektionen in Kitas – Erlass des Landes Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom 20.01.2022 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass das Gesundheitsamt in Kitas bei Bekanntwerden eines positiven Falles vorerst keine weiteren Quarantänemaßnahmen für ganze Gruppen mehr einleitet. Erziehungs- und Sorgeberechtigte konnten bisher eigenverantwortlich entscheiden, ob sie ihre Kinder – empfohlen unter engmaschiger Testung – auch nach dem Kontakt zu einer infizierten Person weiterhin in der Kita betreuen lassen.

Mit diesem Vorgehen sollte vor allem verhindert werden, dass eine große Zahl von Erziehungs- und Sorgeberechtigten durch die Betreuung zuhause gebunden ist und an Arbeitsplätzen vor allem in Medizin und Pflege fehlt, was hier zu einer zusätzlichen Verschärfung der Personalsituation geführt hätte.

Das Land Hessen regelt nun mit einem Erlass vom 14.02.2022 einheitlich das Vorgehen bei Infektionen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege neu. Diesem Erlass müssen die Gesundheitsämter folgen.

Was bedeutet dies für den Kita-Alltag?

- Sobald die Kita Kenntnis von einem positiven Testergebnis (positiver Schnell- oder PCR-Test) eines Kindes oder des Personals bekommt, müssen die Kinder, die in den vorausgegangenen zwei Tagen in der Einrichtung engen Kontakt zu der infizierten Person hatten, unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Dies gilt auch, wenn die Kinder genesen- oder geimpft sind.
- Das infizierte Kind/die infizierte Betreuungskraft muss sich gemäß §6 der Coronavirus-Schutzverordnung vorläufig für 10 Tage in Isolation begeben.
- Das Gesundheitsamt ordnet für den Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt ein Betretungsverbot für die betroffenen Kinder aus der Kita an. Das Betretungsverbot kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn Erziehungsberechtigte ein negatives Schnelltestergebnis des Kindes aus einem Bürgertestcenter vorlegen. Ein negativer Selbsttest – etwa ein Lolli-Test zur Anwendung zuhause – reicht hierfür nicht aus. Liegt das negative Testergebnis vor, können die Kinder unmittelbar am Folgetag die Einrichtung wieder besuchen.

...2

- Wenn Kinder während dieser Zeit typische Covid-19-Symptome bekommen, gilt erneut das Betretungsverbot. Erziehungsberechtigte sollten sich in diesem Fall umgehend an ihre Arztpraxis wenden, um die Symptome abzuklären.
- Grundsätzlich gilt mit dem geänderten Hygienekonzept für Kitas in Hessen die Empfehlung, dass nach einem positiven Fall in einer Betreuungseinrichtung alle Kinder, die engen Kontakt zur infizierten Person hatten, zehn Tage ab diesem Zeitpunkt nach Möglichkeit zu Hause betreut werden. Eltern können für diese Zeit Kinderkrankengeld erhalten. Dafür reicht es aus, wenn die Kita-Leitung wie bisher ein Musterformular ausfüllt und aushändigt. Dieses Formular steht hier zur Verfügung:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/165074/1e80532939e8b08fb8401aac6078cc2a/20210120-musterbescheinigung-data.pdf>



alternativ scannen Sie den QR-Code:

Weitere Informationen zu der neuen Regelung entnehmen Sie bitte der angehängten Pressemitteilung des Hessischen Sozialministeriums.

Für Rückfragen zum neuen Erlass erreichen Sie Herrn Ralf Hofmann, Dezernat III der Kreisverwaltung, Telefon 0641 9390 1303, ralf.hofmann@lkgi.de

Das Gesundheitsamt ist erreichbar per E-Mail an corona-bildungseinrichtungen@lkgi.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Gesundheitsamt des Landkreises Gießen